

Reglement der Verwaltungskommission zum PKG

Gestützt auf das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

von der Verwaltungskommission erlassen am 28. September 2005

Art. 1

¹ Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Kasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden. Melde- und Auskunftspflicht

² Arbeitgebende, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

³ Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

Art. 2

Bis zum Ende des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird, beträgt die Risikoprämie 2.5 Prozent, danach beträgt sie 4 Prozent des versicherten Lohnes. Risikobeiträge

Art. 3

Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden durch die Arbeitgebenden vom Lohn abgezogen. Die Gesamtbeiträge sind per Valuta 30. Juni der Kasse zu überweisen. Der Verzugszins wird jährlich festgelegt. Zahlungsmodalitäten

Art. 4

Freiwillige Einlagen sind bis zu folgenden maximalen Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes möglich: Freiwillige Einlagen

BVG-Alter	Sparguthaben am 31.12.	BVG-Alter	Sparguthaben am 31.12.
24	0	45	266.9 %
25	9.0 %	46	286.5 %
26	18.0 %	47	306.3 %
27	26.7 %	48	326.2 %
28	35.3 %	49	351.3 %
29	43.8 %	50	378.9 %
30	54.2 %	51	407.3 %
31	64.4 %	52	436.3 %

32	74.5 %	53	466.0 %
33	85.5 %	54	496.5 %
34	96.5 %	55	529.7 %
35	109.5 %	56	563.8 %
36	122.5 %	57	598.7 %
37	135.5 %	58	634.4 %
38	148.5 %	59	671.0 %
39	163.0 %	60	708.6 %
40	179.5 %	61	747.0 %
41	196.3 %	62	786.4 %
42	213.2 %	63	826.8 %
43	230.3 %	64	868.2 %
44	247.5 %	65	910.5 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.

Art. 5

Rentenzahlungen

¹ Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet.

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

Art. 6¹

Umwandlungssätze für Altersrenten

Die jährliche Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Jahre	
	2009	2010
60	6.05 %	5.85 %
61	6.15 %	5.95 %
62	6.30 %	6.10 %
63	6.45 %	6.25 %
64	6.60 %	6.40 %
65 und höher	6.75 %	6.55 %

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 4. März 2009, mit selbem Datum in Kraft getreten.

Art. 7

Nach dem 1. Januar 2006 entstehende Waisen- und Kinderrenten betragen höchstens 650.-- Franken im Monat.

Höchstbeträge
der Waisen- und
Kinderrenten

Art. 8

Für Vorbezüge im Sinne der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 300.-- Franken erhoben.

Verwaltungs-
kostenbeitrag

Art. 9¹

Modifizierte oder neue Vorsorgepläne im Sinne von Art. 24a PKG werden vertraglich geregelt.

Modifizierte und
neue
Vorsorgepläne

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. August 2009, auf 1. September 2009 in Kraft getreten.